

# Staats- und Verfassungsrecht

## Zum grundrechtlichen Schutz der Privatheit nach Art. 2 Abs. 1 GG/Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG in Abgrenzung zu Art. 10 und 13 GG

Von Arno Berning, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen, Abt. Gelsenkirchen

### 1. Einleitung

Für Studierende und nicht nur für sie, ist es schwierig die Begriffe freie Entfaltung der Persönlichkeit, allgemeine Handlungsfreiheit, allgemeines Persönlichkeitsrecht, Schutz der Privat- und Intimsphäre und Recht auf informationelle Selbstbestimmung voneinander zu unterscheiden und von den Schutzbereichen der Art. 10 und 13 GG abzugrenzen.

Der folgende Beitrag soll ein Versuch sein, die genannten Begriffe und Grundrechte voneinander abzugrenzen, um so zu einer erfolgreichen Fallbearbeitung beizutragen. Im Rahmen einer abschließenden Betrachtung werden aktuell die Kriterien angesprochen, die bei einer gesetzlichen Regelung der verdeckten Online-durchsuchung bedeutsam wären.

### 2. Art. 2 Abs. 1 GG

#### 2.1 Die freie Entfaltung der Persönlichkeit

Seinem Wortlaut nach gewährleistet Art. 2 Abs. 1 GG jedem „die freie Entfaltung der Persönlichkeit“, soweit er nicht dabei gegen die Rechte anderer verstößt, das Sittengesetz oder die verfassungsmäßige Ordnung (sog. „Schrankentrias“). Ursprünglich wurde der Schutzbereich des Grundrechts von der sog. Persönlichkeitstheorie<sup>1</sup> dahingehend verstanden, dass nur ein bestimmter Kernbereich des Persönlichen geschützt wird. Mit dem „Elfes – Urteil“ vom 16.1.1957 hat das BVerfG<sup>2</sup> dieser Theorie allerdings eine Absage erteilt. Das Gericht stellt in der Entscheidung vor allem auch darauf ab, was unter „freier Entfaltung“ zu verstehen ist. Die „freie Entfaltung“ wird sodann zur allgemeinen Handlungsfreiheit oder auch Verhaltensfreiheit entwickelt.<sup>3</sup> Dass die Ableitung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG durch das BVerfG richtig ist, bestätigt die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes, da sich bereits im Herrenchieser Entwurf die Formulierung findet, dass Jeder die Freiheit hat, „innerhalb der Schranken der Rechtsordnung und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.“<sup>4</sup>

Der Begriff der Persönlichkeit ist dagegen in der Folge vom BVerfG unter Aufnahme des Anliegens der Persönlichkeitstheorie zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht weiter entwickelt worden<sup>5</sup>. Während die allgemeine Handlungsfreiheit die Rechtssphäre des Einzelnen insgesamt umfassend schützen will (allgemeines Freiheitsrecht), geht es dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht darum, wichtige Elemente der Persönlichkeit des Menschen unter Bezug auch auf Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich zu schützen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird deshalb auch zitiert mit Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Es hat sich mittlerweile zu einem eigenen Grundrecht verselbständigt und ist mit

den benannten speziellen Freiheitsrechten vergleichbar<sup>6</sup>. Für die praktische Anwendung bleibt allerdings die Zuordnung zu Art. 2 Abs. 1 GG mit der Beachtung der Schrankentrias maßgeblich<sup>7</sup>.

#### 2.2 Die allgemeine Handlungsfreiheit

Die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet als „Jedermann“ – Recht, jedem zu tun und zu lassen, was er will. Diese Gewährleistung betrifft nicht nur einen bestimmten Lebensbereich, sondern jedes Verhalten. Eine Begrenzung erfolgt nur durch Schrankentrias und somit durch die verfassungsmäßige Ordnung, die als einzige Schranke verbleibt, da die Rechte anderer und das Sittengesetz darin aufgehen. Der Begriff „Rechte anderer“ erfasst nur solche subjektiven Rechte, die schon vollständig in der Verfassung enthalten sind. Mit dem Begriff „Sittengesetz“ kann keine Rechtsordnung neben der verfassungsmäßigen gemeint sein. Der Begriff ist deshalb im Sinne der „altbewährten und praktikablen Rechtsbegriffe“ gute Sitten, Treu und Glauben zu verstehen, die in der vorhandenen Rechtsordnung implementiert sind<sup>8</sup>. Unter verfassungsmäßige Ordnung ist die Gesamtheit aller formell und materiell in Einklang mit der Verfassung stehender Normen zu verstehen. Der Schutzbereich wird somit durch einen einfachen Gesetzesvorbehalt begrenzt.<sup>9</sup>

Auf das Menschenrecht können sich nach Art. 19 Abs. 3 GG auch juristische Personen berufen, da grundsätzlich jeder als Grundrechtsträger in Betracht kommt, der nach der Rechtsordnung mit eigener Handlungsfähigkeit ausgestattet ist und über individuelle Rechtspositionen verfügt<sup>10</sup>.

Wegen der Weite des Schutzbereiches<sup>11</sup> ist die allgemeine Handlungsfreiheit als allgemeines Freiheitsrecht gegenüber den speziellen Freiheitsrechten das sog. Auffanggrundrecht<sup>12</sup>. Es ist subsidiär, d. h., es findet nur Anwendung, wenn der Sachverhalt nicht in den Schutzbereich eines speziellen Freiheitsrechts fällt und in dieses eingreift.<sup>13</sup>

Dem Wortlaut nach fraglich ist, ob das Grundrecht seinem Wesen nach auch auf juristische Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG anwendbar ist. Dies wird jedoch mit dem Argument bejaht, dass das Grundrecht auch Schutzgutelemente beinhaltet, die nicht an die Person eines Menschen gebunden sind. Verhaltensfreiheit und Eingriffsfreiheit werden jeder nach der Rechtsordnung handlungsfähigen Einheit zugestanden und damit auch den juristischen Personen des Privatrechts nach Art. 19 Abs. 3 GG.

*Eingriffe:* Aufgrund der Weite des Schutzbereichs und der Entwicklung vom klassischen zum neuen erweiterten Eingriffsbegriff, kommt es bei einem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nur noch entscheidend darauf an, die Grenze zur Bagatelle, d. h., zu einer bloßen, nicht mehr grundrechtsrelevanten Belästigung zu ziehen. Dies ist um so bedeutsamer, da jeder

Eingriff auch die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG impliziert.

Voraussetzung für einen Eingriff ist deshalb ein gewisses Maß an Intensität. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn er gewollt auf den Schutzbereich des Grundrechts gerichtet ist.

*Rechtfertigung:* Der Schrankentrias wird seit der „Elfes – Entscheidung“ des BVerfG als einfacher Gesetzesvorbehalt verstanden. Die „Rechte anderer“ und das „Sittengesetz“ sind begrifflich in der „verfassungsmäßigen Ordnung“ enthalten. Besondere Beachtung bei der Schrankenprüfung bedarf der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Prüfung der Schranken-Schranken. Je intensiver der gesetzliche Eingriff in das Grundrecht erfolgt, um so sorgfältiger bedarf es der Prüfung der Begründung der Rechtfertigung.

### 2.3 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Gegenstand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist es, ausgehend von der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, den Schutz für eine freie Entfaltung des Menschen in einer engeren persönlichen Lebenssphäre zu gewährleisten und zwar u. a. durch den Erhalt der dafür erforderlichen Grundbedingungen.

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist folglich auch nicht abgeschlossen, da sich die gesellschaftlichen Bedingungen für die Wahrung der engeren persönlichen Lebenssphäre ständig verändern und sich deshalb dem Grundrecht als Abwehr- und Leistungsrecht immer wieder neue Herausforderungen stellen.

Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besteht, wie bei der Menschenwürde, auch dann, wenn sich der Betroffene nicht seiner Persönlichkeit bewusst ist. So sind zum Beispiel auch Bewusstlose und Kinder geschützt.

Zunächst muss dem Einzelnen ein Bereich privater Lebensgestaltung zugestanden werden, in dem er sich selber gehört. Hier ist auch die Rede vom „Recht des Menschen auf Selbstfindung im Alleinsein und in enger Beziehung zu ausgewählten Vertrauten.“

Das BVerfG geht hier von unterschiedlich intensiv zu schützenden Bereichen aus. Der am intensivsten geschützte Bereich ist der der Intimsphäre, der ebenfalls noch besonders schutzwürdige weitere Bereich ist der der Privatsphäre und der kaum mehr geschützte Bereich ist der der Sozialsphäre. Der Bereich der Sozialsphäre wird dabei verstanden als die Teilnahme am öffentlichen Leben, während die Privatsphäre z. B. das familiäre Leben erfasst.

Durch die Rechtsprechung des BVerfG sind viele Aspekte des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geprüft und anerkannt worden. Diese bisherige Rechtsprechung wird von der Literatur in Fallgruppen eingeteilt. Die Einteilung wird dabei z. T. nach den verschiedenen Entfaltungsweisen der Persönlichkeit vorgenommen. So wird unterschieden zwischen Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung der Persönlichkeit. Andere systematisieren z. B. nach den Fallgruppen „Darstellung der Person in der Öffentlichkeit“, „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, „Schutz der engeren Lebenssphäre“, „Schutz der personalen Entfaltung“. Besondere, geradezu eigenständige Bedeutung hat dabei das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ erlangt.

Dieses hat seine Grundlage durch das Volkszählungsurteil des BVerfG<sup>14</sup> im Jahre 1983 erhalten. Danach besteht die Gefahr, dass ein Bürger, dessen Daten systematisch erfasst werden und der sich deshalb ständig überwacht fühlt, davon abgehalten wird, seine Rechte engagiert wahrzunehmen, was für ein demokratisches Gemeinwesen aber unbedingt erforderlich ist.

Der Einzelne muss deshalb die Kontrolle über seine Daten behalten und selbst über die Preisgabe persönlicher Daten bestimmen. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts auch und vor allem vor dem Hintergrund, dass auch an sich unbedeutende Daten mittels moderner Datenverarbeitung zu umfassenden Persönlichkeitsprofilen zusammengeführt werden können.

Es gibt danach, unabhängig von der Sphäre, aus der die Daten stammen, keine belanglosen Daten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung will so vor der Gefahr des „Überwachungsstaates“ und des „gläsernen Menschen“ schützen.

In Folge dieser Rechtsprechung haben der Bund und die Länder Datenschutzgesetze erlassen, die als Querschnittsgesetze immer dann Anwendung finden, wenn der Datenschutz durch die Spezialgesetze in den einzelnen Lebensbereichen nicht greift.

Weitere Beispiele zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus der Rechtsprechung des BVerfG sind: Schutz der persönlichen Ehre<sup>15</sup>; Recht am eigenen Namen<sup>16</sup>; Recht am eigenen Bild<sup>17</sup>; Schutz der Intimsphäre<sup>18</sup>; Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung<sup>19</sup>; Recht auf Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung<sup>20</sup>; Schutz vor heimlichem Mit- oder Abhören und Aufnahmen<sup>21</sup>; Anspruch auf Unterlassen jeglicher Selbstbezeichnung<sup>22</sup>; Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Rechtskreis<sup>23</sup>; Recht des Straftäters auf schuldangemessene Strafe<sup>24</sup> und Resozialisierung<sup>25</sup>; Recht auf Gegendarstellung<sup>26</sup>.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Grundrecht ist zu unterscheiden vom zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach dem BGB. Dieses ist einfachgesetzlich als sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB gewährleistet. Es ist mit dem Grundrecht nicht identisch, auch wenn es partiell zu inhaltlicher Überschneidung kommt, wie beim Recht am eigenen Namen (§ 12 BGB).

Eine Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf juristische Personen des Privatrechts nach Art. 19 Abs. 3 GG ist wegen der Ableitung der Schutzgegenstände des sachlichen Schutzbereiches aus der Menschenwürde schwer möglich. Dagegen spricht auch nicht der Umstand, dass der BGH das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht auch auf juristische Personen teilweise anwendet. Letztlich ist es nicht mit dem Grundrecht identisch.

*Eingriffe:* Wie bei der allgemeinen Handlungsfreiheit kommt auch hier der neue erweiterte Eingriffsbegriff zum Tragen. Eingriffe sind insbesondere die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten durch staatliche Stellen.

*Rechtfertigung:* Zunächst ist festzustellen, dass wie bei der allgemeinen Handlungsfreiheit, von einem einfachen Gesetzesvorbehalt auszugehen ist. Wie bei der allgemeinen Handlungsfreiheit gilt, je intensiver der Eingriff, um so höher die Anforderungen an die Begründung der gesetzlichen Rechtfertigung. Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht heißt dies, je intensiver in den Bereich der privaten Lebensführung eingegriffen wird, um so strenger sind die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Rechtfertigung. Im Kern des Persönlichkeitsrechts befindet sich die Intimsphäre, deren Definition durch das BVerfG noch offen ist. Es gilt hier Art. 19 Abs. 3 GG mit seiner Wesensgehaltsgarantie. Zu beachten ist, dass der Kern des Persönlichkeitsrechts durch Art. 1 Abs. 1 GG, der Menschenwürde, bestimmt ist, deren Garantie zu beachten ist.

Für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt das BVerfG für gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Datensammlung präzise und klar vorgegeben sein müssen. Die Anforderungen müssen um so

strenger sein, wenn es nicht um anonyme, sondern personenbezogene Daten geht.

#### 4. Art. 10 GG

Schutzbereich: Das Menschenrecht, auf das sich auch inländische juristische Personen des Privatrechts und Personenvereinigungen berufen können<sup>27</sup>, ergänzt den Schutz der Privat – und Intimsphäre um den Schutz der *Vertraulichkeit der Kommunikation*. Die Vorschrift ist damit ähnlich wie Art. 13 GG, der speziell die räumliche Privatsphäre schützen will, eine spezielle Regelung des Schutzes der Privat – und Intimsphäre des Menschen nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Für den Fall, dass der Schutzbereich des Art. 10 GG nicht greift, bedarf es deshalb dann der Prüfung des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>28</sup>

Historisch bedingt ist die Unterscheidung zwischen Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis. Es handelt sich aber dennoch um ein einheitliches Grundrecht, das die Vertraulichkeit der individuellen Kommunikation schützen will.<sup>29</sup>

Das Briefgeheimnis schützt individuelle schriftliche Mitteilungen vor staatlicher Kenntnisnahme. Da solche Mitteilungen nicht nur in Briefen enthalten sind, erfasst das Briefgeheimnis auch Telegramme, Postkarten und Pakete.<sup>30</sup> Nicht erfasst werden dagegen offene Drucksachen, Postwurfsendungen, Zeitungs- und Büchersendungen. Geschützt vor staatlicher Kenntnisnahme ist nicht nur der Inhalt einer individuellen schriftlichen Mitteilung, sondern auch die Kenntnis von Absender und Empfänger und die Tatsache des Kommunikationsvorganges.

Das Postgeheimnis erstreckt sich diesbezüglich auf alle durch die Post beförderten Sendungen.<sup>31</sup> Das Postgeheimnis wurde für die staatliche Post geschaffen und sollte den Bürger davor schützen, dass der Staat sein Informationsbedürfnis bei Wahrnehmung des ursprünglichen Postmonopols unbeschränkt befriedigte. Das Postgeheimnis schützte den Bürger deshalb auch vor Eingriffen durch die Post selbst. Die staatliche Post hatte auch ursprünglich die Monopolstellung im Fernmeldeverkehr. Das Postgeheimnis erfasste deshalb auch diesen Bereich, d. h., die von der Post vermittelte individuelle Kommunikation über das Medium drahtloser oder drahtgebundener elektromagnetischer Wellen. Das Postgeheimnis überschneidet sich demnach bei der staatlichen Post mit dem Brief- und dem Fernmeldegeheimnis.

Durch die Privatisierung der Deutschen Bundespost haben das Brief- und Fernmeldegeheimnis an Bedeutung gewonnen und hat das Postgeheimnis seine Bedeutung verloren.<sup>32</sup>

In wieweit die privatrechtlichen Nachfolgeunternehmen noch der Grundrechtsbindung unterliegen ist umstritten. Grundsätzlich kann sich der Staat seiner Grundrechtsbindung nicht dadurch entziehen, indem er Aufgaben durch von ihm gegründete juristische Personen des Privatrechts erledigen lässt. Auch der privatrechtlich handelnde Staat unterliegt der Grundrechtsbindung (sog. Fiskalgeltung der Grundrechte). Bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost entfällt diese Bindung aber dann, wenn die Anteile an den Unternehmen überwiegend in privater Hand sind. Die privaten Anbieter im Bereich der Kommunikation betrifft das Postgeheimnis nicht, sie sind nicht daran gebunden. Dies wird z. T. als Nachteil für den Bürger angesehen mit der Folge, dass aus Art. 10 GG eine Schutzpflicht des Staates für den Bürger hergeleitet wird, die den Staat dazu verpflichtet durch gesetzliche Regelungen die Nachfolgeunternehmen und privaten Anbieter zur Geheimhaltung zu verpflichten, wie dies bei der staatlichen Post vormals durch das Postgeheimnis der Fall war.<sup>33</sup>

Das Fernmeldegeheimnis schützt nicht nur die Daten und Inhalte drahtloser oder – gebundener Kommunikation mittels Telefon, Telegramm – und Funkverkehr, sondern erfasst auch die Kommunikation mittels Medien neuerer Art, wie Internet und Mobilfunk. Der Schutz gilt auch hier nur für die individuelle Kommunikation. Diese liegt nicht vor bei Rundfunk- und Fernsehübertragungen und allgemein zugänglichen Internetseiten.<sup>34</sup>

Das Fernmeldegeheimnis, wie die Grundrechte im Allgemeinen, schützt den Bürger vor dem Staat. Nicht erfasst wird der Schutz des Bürgers vor anderen Privaten (Bsp.: Handyortung auf Wunsch eines Bürgers durch den Netzbetreiber).

Geschützt wird im Rahmen des Fernmeldegeheimnisses durch Art. 10 GG der Übertragungsvorgang. D. h. Art. 10 GG will als *lex specialis* zu Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG den Nutzer des Geräts vor dem besonderen Risiko staatlicher Kontrolle schützen, welches dadurch entsteht, dass ein Dritter für den Übertragungsvorgang eingeschaltet werden muss.<sup>35</sup>

Im Verhältnis der beiden Kommunikationsteilnehmer zueinander besteht folglich kein Fernmeldegeheimnis.<sup>36</sup> Für die am jeweiligen Endgerät gespeicherten Daten gilt nur der Schutz durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Dieser kann ergänzt sein durch den Schutz des Art. 13 GG, soweit sich ein Endgerät in einer „Wohnung“ i. S. d. Vorschrift befindet.<sup>37</sup>

*Eingriffe:* Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis liegen vor, wenn staatliche Stellen von der Tatsache oder dem Inhalt der geschützten Kommunikation Kenntnis nehmen oder sich geben lassen.

Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis liegen deshalb bei folgenden staatlichen Maßnahmen vor: Telefonüberwachung (TÜ), Fangschaltung und Handyortung.

Bei der TÜ wird in den Übertragungsvorgang eingegriffen. Der Eingriff betrifft beide Kommunikationspartner. Dies gilt auch, wenn ein Teilnehmer mit der Maßnahme einverstanden ist, da ein Fernsprechteilnehmer nicht mit Wirkung für den anderen gegenüber dem Betreiber des Telekommunikationsdienstes auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verzichten kann.<sup>38</sup>

Kein Eingriff in Art. 10 GG liegt jedoch bei der sog. „Mithörfälle“ vor. Darunter wird verstanden, dass ein Gesprächsteilnehmer an seinem Gerät die Polizei bei einem Gespräch mithören lässt. Es liegt hier kein Eingriff in den durch Art. 10 GG geschützten Übermittlungsvorgang vor. Zwischen den Gesprächsteilnehmern selbst besteht nicht der Schutz des Art. 10 GG. Ein staatlicher Eingriff erfolgt aber in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bei dem nicht über das Mithören unterrichteten Gesprächsteilnehmer.<sup>39</sup>

Ein Eingriff liegt ebenfalls nicht vor, wenn ein Kommunikationsvorgang verhindert wird.<sup>40</sup>

Mit der sog. „Fangschaltung“ lässt sich ein Anrufer ermitteln, der anonym bleiben will. Hier liegt ein Eingriff in Art. 10 GG vor.<sup>41</sup> Das Fachkürzel für den technischen Vorgang ist „MCID“ für „Malicious Call Identification“. Die Technik ermöglicht auch bei aktivierter Anruferunterdrückung die Ermittlung der Rufnummer des Anrufers, des Angerufenen, sowie der Uhrzeit und des Datums des Anrufes. Sobald ein Ruf herausgeht, gehen diese Daten beim Telefonanbieter ein. Dies geschieht noch vor Annahme des Anrufs. Die häufig in sog. „Krimis“ gezeigte Version, wonach der Anrufer eine Mindestzeit anrufen muss, damit seine Rufnummer ermittelt werden kann, entspricht nicht der technischen Realität. In Deutschland ist der Telefondienstanbieter nach § 101 TKG (Telekommunikationsdienstgesetz) zur Bereitstellung der Technik verpflichtet.

Ein Eingriff in Art. 10 GG liegt auch vor, im Fall einer sog. „Handyortung“, bei der es um die Ortsbestimmung eines einge-

schalteten Mobiltelefons geht. Diese erfolgt zunächst dadurch, dass die Basisstation ermittelt wird, bei der das Handy aktuell eingebucht ist oder zuletzt war. Alle im Bereich einer Basisstation befindlichen Geräte senden ständig an diese ihre Karten und Gerätenummer, um Nachrichten empfangen zu können. Mittels eines sog. IMSI-Catcher können in einem bestimmten lokalen Bereich alle dort befindlichen empfangsbereiten Mobilfunkgeräte erfasst und lokalisiert werden. Auf diese Weise kann dann auch der Standort eines bestimmten Gerätes gefunden werden.

Da bei der Arbeit mit dem IMSI-Catcher, im Rahmen der Suche nach dem zu ermittelnden Gerät, auch die Gerätedaten aller anderen dort befindlichen Geräte zumindest kurzzeitig registriert werden, stellt sich die Frage, ob auch bezogen auf den davon betroffenen Personenkreis ein Eingriff vorliegt. Dies wird vom BVerfG nicht nur bezüglich Art. 10 GG, sondern auch bezogen auf Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG wegen der Geringfügigkeit der Beeinträchtigung verneint.<sup>42</sup>

Keinen Eingriff in Art. 10 GG sieht der BGH in einer verdeckten Onlinedurchsuchung. Es fehlt hier an einem Kommunikationsvorgang zwischen dem Tatverdächtigen und einem Dritten. Der Datenfluss des im „Online“ – Status befindlichen Computers wird nur zur Übertragung der in den Speichermedien abgelegten Dateien benutzt.<sup>43</sup>

**Rechtfertigung:** Das Grundrecht steht unter einfachem Gesetzesvorbehalt. Erforderlich zur Rechtfertigung des Eingriffes ist ein formelles Gesetz, für das das Zitiergebot gilt. Einzelheiten können ergänzend durch Rechtsverordnung geregelt werden.<sup>44</sup>

Für die TÜ im Rahmen der Strafverfolgung gelten die Voraussetzungen der §§ 100a ff. StPO. Danach bedarf es des Vorliegens besonders schwerer Katalogstraftaten. Anordnungsbefugte sind der Richter und bei Gefahr im Verzuge die Staatsanwaltschaft. Handelt Letztere, bedarf es binnen drei Tage der richterlichen Bestätigung. Werden am Endgerät gespeicherte Daten gesichert, liegt wie bereits ausgeführt nur ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG vor.<sup>45</sup> In diesem Fall genügen als Ermächtigung die §§ 94 ff. StPO über die Beschlagnahme und Sicherstellung. Besonders zu beachten ist dabei nach der Rechtsprechung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die durch den Verfolgungszweck vorgegebene Begrenzung der Verwertung der Daten.

Für den Bereich der Gefahrenabwehr besteht nach dem Polizeigesetz NRW keine Befugnis zur Telefonüberwachung.<sup>46</sup> Der zitiierungspflichtige Art. 10 GG wird denn auch folgerichtig in § 7 PolG NRW nicht zitiert. Einer Anwendung der Generalklausel des § 8 PolG NRW unter Bezugnahme auf die immanenten Schranken des Art. 10 GG dürften zumindest erhebliche Bedenken im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz nach dem Rechtsstaatsprinzip entgegenstehen. Mit Rücksicht auf diese Problematik haben einige Bundesländer eine Regelung herbeigeführt. So Hamburg mit der Zitierung des Grundrechts in § 28 PolDVG und Schaffung von Befugnisnormen in §§ 10a ff. PolDVG.

Für die „Handyortung“ im Rahmen der Strafverfolgung existiert mit § 100i StPO die erforderliche Ermächtigungsgrundlage.<sup>47</sup> Für den Bereich der Gefahrenabwehr fehlt sie in NRW wie zuvor dargestellt. In Hamburg ist sie in § 10b Abs. 3 Nr. 2 PolGDVG geregelt.

Für die sog. „Fangschaltung“ hat das BVerfG 1992<sup>48</sup> festgestellt, dass ein Eingriff in Art. 10 GG vorliegt und es folglich an einer Ermächtigungsnorm fehlt. Es hat aber im Rahmen einer Güterabwägung entschieden, dass zumindest für eine Übergangszeit, bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, die bisherige Praxis beibehalten werden darf. Diese ermöglichte die Fangschaltung mit Einverständnis der Opfer anonymer Anrufe,

um deren Grundrechte zu wahren. Das BVerfG wollte mit seiner Entscheidung diese Personen auch nicht vorübergehend schutzlos lassen. Mit § 101 TKG existiert nunmehr eine gesetzliche Bestimmung die regelt, unter welchen Voraussetzungen der Telekommunikationsdienstleister zur Feststellung des Anrufergeräts gegenüber dem Empfänger bedrohender oder belästigender Anrufe verpflichtet ist.

Eine besondere Situation bzgl. Art. 10 GG besteht für Personen im sog. „Sonderrechtsverhältnis“, früher „besonderes Gewaltverhältnis“ genannt.

Betroffen sind hier vor allem Strafgefangene, deren Grundrechte mit Rücksicht auf die notwendigen Erfordernisse des Strafvollzuges eingeschränkt werden dürfen.<sup>49</sup>

Für Häftlinge im Strafvollzug regeln die §§ 29 ff. StrVollzG die möglichen gerechtfertigten Eingriffe in das Grundrecht. Für Untersuchungshäftlinge gilt allerdings das Strafvollzugsgesetz nicht, da sie sich nicht zum Zwecke des Strafvollzuges in Haft befinden. Umstritten ist, ob hier § 119 Abs. 3 StPO eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Kontrolle ihrer Post ist. Die Rechtsprechung bejaht dies.<sup>50</sup> Voraussetzung ist allerdings, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Rücksicht auf den Anstaltszweck gewahrt wird.

Eine Besonderheit im Hinblick auf die durch das GG grundsätzlich verbürgte Rechtsweggarantie, wonach jeder Bürger, der sich durch die Exekutive in seinen Rechten verletzt sieht einen Anspruch auf gerichtliche Prüfung hat (Art. 19 Abs. 4 GG), enthält Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG.<sup>51</sup> Danach müssen Eingriffe in das Grundrecht dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden und kann an die Stelle des Rechtsweges zum Gericht die Nachprüfung durch Organe und Hilfsorgane erfolgen, die von der Volksvertretung bestellt werden, wenn die Beschränkungen dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes dienen. Die Regelung wurde im Rahmen der Notstandsgesetzgebung 1968 in das Grundgesetz aufgenommen. Mit ihr wurde ebenfalls die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, um S. 3 ergänzt. Die dadurch geschaffene Durchbrechung der gerichtlichen Überprüfung ist als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, welches gem. Art. 79 Abs. 3 GG verfassungsänderungsfest ist, gerügt worden. Das BVerfG hat dennoch in seinem sog. Abhörurteil<sup>52</sup> die Regelung für verfassungsgemäß erklärt und damit die Diskussion eröffnet, wieweit auch die Verfassungsgrundsätze einer Modifizierung zugänglich sind. Der Gesetzgeber hat die Erweiterung des Gesetzesvorbehalts in Abs. 2 durch S. 2 genutzt, indem er das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – kurz G 10 Gesetz genannt – erlassen hat.

Nach diesem Gesetz bestellt ein parlamentarisches Kontrollgremium eine Kommission, die über die Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen entscheidet (dazu §§ 14 ff. G 10 Gesetz). Wenn eine Gefährdung des Beschränkungszweckes ausgeschlossen ist, ist die Maßnahme nach ihrer Einstellung dem Betroffenen mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Mitteilung an kann auch wieder der Rechtsweg beschritten werden. Ein Verzicht auf die Mitteilung ist allerdings möglich, wenn die erfassten Daten sogleich als irrelevant vernichtet werden.<sup>53</sup> In den Länder gilt ein entsprechendes Verfahren (siehe § 16 G 10 Gesetz).

#### 4. Art. 13 GG

Das Grundrecht soll Art. 2 Abs. 1 GG als *lex specialis* ergänzen, soweit es um den Schutz der persönlichen Privat- und Intimsphäre des Menschen geht. Während Art. 2 Abs. 1 GG sie im allgemei-

nen schützt, will Art. 13 GG speziell die räumliche Privat- und Intimsphäre des Menschen schützen.<sup>54</sup> Wie bei Art. 2 Abs. 1 GG handelt es sich ebenfalls um ein Menschenrecht.

„Wohnung“ ist vom Schutzziel des Grundrechts betrachtet folglich jeder Raum, wo so etwas wie räumliche Privatsphäre stattfinden kann. Dazu gehören natürlich die Wohnung i. e. S. mit allen Nebenräumen (Keller, Dachboden, Garage etc.) aber auch Hotel- und Gästezimmer, Zelte und Wohnwagen, Yachten, Clubräume etc.<sup>55</sup> Nicht umbaute Flächen werden nur erfasst, wenn sie auf andere Weise real von der Öffentlichkeit abgeschirmt sind (z. B. von hoher Hecke umgebener Garten).<sup>56</sup> Erfasst werden nach h. M. auch Arbeits-, Büro- und Geschäftsräume. Dies gilt auch, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Wird die Räumlichkeit – z. B. eine Gaststätte während der Öffnungszeiten von der Polizei betreten, um eine Maßnahme im Rahmen der Schranken des Grundrechts durchzuführen, wie eine Durchsuchung, so kommt Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG unmittelbar zur Anwendung. Ist das Ziel der Maßnahme dagegen ein Besuch zur allgemeinen Kontrolle im Rahmen der Aufgabenzuständigkeit der Polizei für die Gefahrenabwehr, so fehlt es an einer entsprechenden Schranke in Art. 13 GG. Die Rechtsprechung löst diesen Fall, in dem sie auch hier die Räumlichkeit im sachlichen Schutzbereich des Art. 13 GG belässt. In dem Betreten der Räumlichkeit wird auch ein Eingriff gesehen. Da die Schranken des Art. 13 GG aber für die Rechtfertigung nicht geeignet sind, wird auf die Schranke des allgemeinen Freiheitsrechts – Art. 2 Abs. 1 GG – zurückgegriffen. Verlangt wird danach für das Betreten eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Sie muss den Zweck des Betretens bezeichnen und das Betreten muss für diesen Zweck erforderlich sein. Ferner muss der Umfang des Betretungsrechts geregelt sein und das Betreten nur zu den üblichen Geschäftszeiten gestattet werden.<sup>57</sup> In den Schutzbereich fallen als Betriebs- und Geschäftsräume auch Sportstätten.<sup>58</sup> Nicht in den sachlichen Schutzbereich fallen Autos und Strandkörbe.<sup>59</sup> Wohnmobile werden aber erfasst, wenn sie sich nicht im Verkehr befinden, sondern ausschließlich zu Wohnzwecken dienen.

Träger des Grundrechts ist der unmittelbare Besitzer der geschützten Räumlichkeit. Wer durch verbotene Eigenmacht den unmittelbaren Besitz erlangt – so im Fall der Hausbesetzung – fällt nicht in den Schutzbereich. Er kann den Schutz aber später durch die erklärte Duldung des Hauseigentümers erlangen.<sup>60</sup> Im Falle einer Mietwohnung ist der Mieter der Träger des Grundrechts. Dieselbe Rechtsposition haben auch der Untermieter und der Hotelgast. Bei Gemeinschaftsunterkünften wie Internate und Obdachlosenunterkünfte verfügt nur der

Leiter der Einrichtung über das Grundrecht für das ganze Haus. Dies gilt nicht für Studentenheime.<sup>61</sup> Bei Betriebs-, Geschäfts- u. Arbeitsräumen ist in der Regel nur der Geschäfts- oder Betriebsinhaber berechtigt über das Grundrecht zu verfügen, soweit keine weiteren Angestellten bevollmächtigt sind. Für juristische Personen handeln deren vertretungsberechtigten Organe. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können auch hier wie üblich nicht Träger des Grundrechts sein.<sup>62</sup> Da sich die Situation von Häftlingen in einer Haftanstalt nicht von der von Personen in Gemeinschaftsunterkünften unterscheidet, in denen sich das Hausrecht auch vollständig auf alle Räumlichkeiten erstreckt, verfügen sie nicht über den Schutz des Art. 13 GG in den Hafträumen. Die Leitung der Haftanstalt kann sich ebenfalls nicht auf Art. 13 GG berufen, da sie zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehört.<sup>63</sup>

**Eingriffe:** Eingriff ist jede staatliche Maßnahme mit der ein Eindringen in die geschützte räumliche Privatsphäre gegen oder oh-

ne Einwilligung des Grundrechtsträgers verbunden ist. Der Eingriff kann folglich sowohl durch Betreten der Wohnung aber auch durch Ausspähen und Abhören mit entsprechendem technischen Gerät von außen erfolgen.<sup>64</sup> Eine Beobachtung von außen ohne technische Mittel, wie sie jedermann möglich ist, dürfte i. d. R. keinen Eingriff darstellen, weil damit die vom Grundrechtshaber vorgenommene Abschirmung nicht über das allgemein mögliche Maß hinaus beeinträchtigt wird.<sup>65</sup>

Die Einwilligung des Grundrechtshabers schließt den Eingriff aus, wenn sie nicht durch Drohung oder Täuschung erlangt wird. Bei mehreren Berechtigten (z. B. Wohnung eines Ehepaars) ist die Zustimmung aller erforderlich.<sup>66</sup>

Hinsichtlich der Drittwirkung der Grundrechte (Anwendung als objektiver Wertemaßstab auf die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten/Bürgern) verlangt das Grundrecht Beschränkungen für das Betretungsrecht einer Wohnung durch den Vermieter und für die zivilprozessuale Verwertung von Erkenntnissen, die durch heimliche Bespitzelung erlangt werden.<sup>67</sup> Eingriffe in die Substanz der Wohnung (Abriss) betreffen nicht den Art. 13 GG, sondern Art. 14 GG.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Rechtfertigung von Eingriffen lassen sich drei Arten von Eingriffen unterscheiden: Durchsuchungen, Lauschangriffe und sonstige Eingriffe (siehe Rechtfertigung).<sup>68</sup>

**Rechtfertigung:** Absatz 2 beinhaltet mit der *Durchsuchung* einen Spezialfall der Eingriffe und Beschränkungen von denen Abs. 7 handelt.<sup>69</sup>

Die Durchsuchung wird allgemein definiert als das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offen legen oder herausgeben will.<sup>70</sup> Da Besichtigungen und Überprüfungen von Betrieben durch die Gewerbeaufsicht nach allgemeiner Überzeugung vom Begriff der Durchsuchung nicht erfasst werden, obwohl diese Definition es zuließe, wird sie dahingehend ergänzt, das was aufgespürt werden soll nicht einfach der Zustand der Wohnung sein darf und die Gewähr ihres funktionsgemäßen Gebrauchs.<sup>71</sup> Keine Durchsuchung ist demnach auch die bloße Wohnungsbesichtigung oder die Vornahme von Messungen in der Wohnung.<sup>72</sup> Für die Durchsuchung bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, wobei neben dem förmlichen Gesetz auch z. T. ein materielles Gesetz als ausreichend angesehen wird, wenn es auf einem hinreichend bestimmten förmlichen Gesetz basiert.<sup>73</sup>

Umstritten ist, ob die polizeiliche Generalklausel eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage sein kann. Das BVerwG bejaht dies.<sup>74</sup> Die Durchsuchung steht unter Richtervorbehalt, der nur bei Gefahr im Verzuge entfällt, d. h., wenn die Hinzuziehung des Richters von ihrem zeitlichen Ablauf her den Durchsuchungserfolg gefährden oder gar vereiteln würde.<sup>75</sup>

Sieht die Ermächtigungsgrundlage für den Fall fehlender Gefahr im Verzuge keinen Richtervorbehalt vor, folgt dieser unmittelbar aus Art. 13 Abs. 2 GG.<sup>76</sup>

Der richterliche Durchsuchungsbeschluss muss hinsichtlich Rahmen, Grenze und Ziel der Durchsuchung hinreichend bestimmt sein.<sup>77</sup> Nach Ablauf eines halben Jahres verliert der Beschluss seine rechtfertigende Wirkung.<sup>78</sup>

Die Absätze 3 – 5 enthalten die Voraussetzungen für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung sog. *Lauschangriffe*. Mit Lauschangriff ist die Überwachung einer Wohnung mittels technischer Mittel (Richtmikrofone u. installierte Wanzen) von außen ohne Betreten gemeint. Jede solche technische Überwachungsmaßnahme bedarf der gesetzlichen Grundlage und der richterlichen Genehmigung.<sup>79</sup>

Abs. 3 regelt den sog. großen Lauschangriff zum Zweck der

Strafverfolgung, konkret zur Verfolgung der in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO genannten Straftaten unter Beachtung der §§ 100c und 100d StPO. Gestattet ist nur eine akustische, keine optische Überwachung.<sup>80</sup> Im Regelfall entscheidet über die Anordnung der Maßnahme, die zu befristen ist, ein Spruchkörper von drei Richtern. Bei Gefahr im Verzuge entscheidet auch ein einzelner Richter (§ 100 d Abs. 1 StPO).

Absatz 4 regelt den großen Lauschangriff für den Fall der Gefahrenabwehr. Hier ist auch eine optische Überwachung zulässig.<sup>81</sup> Für die Anordnung ist im Regelfall der Richter zuständig. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung auch durch eine gesetzlich bestimmte Stelle (in NRW der Leiter der Behörde gem. §§ 17 Abs. 3 S. 3, 18 Abs. 3 S. 3 PolG) erfolgen, wobei eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen ist.

Absatz 5 erlaubt als sog. kleinen Lauschangriff die technische Überwachung, wenn es um den Schutz von hoheitlich tätigen Personen (z. B. V-Leute) geht, die sich in rechtmäßiger Weise Zugang zur Wohnung verschafft haben (Drogendeal durch verdeckten Ermittler). Die Maßnahme kann durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden (in NRW Behördenleiter gem. § 18 Abs. 3 PolG NW). Im Falle einer anderweitigen Verwertung der erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr bedarf es zuvor der richterlichen Feststellung ihrer Rechtmäßigkeit. Besteht hier Gefahr im Verzuge, ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(wird fortgesetzt)

# Kriminalistik

**Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis**  
61. Jahrgang

## Herausgeber:

**Jörg Ziercke**,  
Präsident des Bundeskriminalamtes

**Reinhard Chedor**,  
Leiter des LKA Hamburg

**Hans-Werner Rogge**,  
Direktor des LKA  
Schleswig-Holstein

**Helmut Huber**,  
Präsident des LKA Thüringen

**Uwe Kolmey**,  
Direktor des LKA Niedersachsen

**Frank Hüttemann**,  
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

**Dieter Büddefeld**,  
Direktor des LKA Brandenburg

**Hans-Heinrich Preußinger**,  
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

**Paul Scholz**,  
Präsident des LKA Sachsen

**Wolfgang Gatzke**,  
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

**Klaus Hiller**,  
Präsident des LKA Baden-Württemberg

**Peter Raisch**,  
Präsident des Hessischen LKA

**Peter-Michael Haebeler**,  
Ltd. Kriminaldirektor,  
Leiter des LKA Berlin

**Harald Weiland**,  
Direktor des LKA Saarland

**Ingmar Weitemeier**,  
Direktor des LKA Mecklenburg-  
Vorpommern

**Johann Georg Koch**,  
Präsident des Bayerischen LKA

**Rainer Kasecker**,  
Ltd. Kriminaldirektor, DHPol

## Redaktion:

**Klaus Jürgen Timm**,  
Chefredakteur,  
Präs. d. Hess. LKA a. D.,  
Telefon u. Telefax: 06128/858932,  
e-mail: Klaus.Timm@gmx.de

**Horst Clages**,  
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,  
Im Kornfeld 6, 51491 Overath,  
Telefon 02204/979841,  
Telefax 02204/979876  
e-mail: Horst.Clages@t-online.de  
(verantwortlich für KR-SKRIPT)

**Prof. Dr. Jürgen Stock**,  
Vizepräsident im BKA,  
65173 Wiesbaden,  
Telefon 0611/55-12348,  
e-mail: Juergen.Stock@bka.bund.de

**Prof. Dr. Jürgen Vahle**,  
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,  
Tel. 0521/123223  
(verantwortl. für Recht aktuell)

## Redaktion Schweiz:

**Dr. Peter W. Pfefferli (Leitung)**,  
Abteilungsleiter, Kantonspolizei Zürich,  
Tel. +41(0)442472401

**Dr. Felix Bänziger**,  
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

**Fürsprecher Jürg Noth**,  
Chef Grenzwachtkorps GWK, Eidg.  
Finanzdepartement Bern

**lic. iur. Bruno Fehr**,  
Chef Kriminalpolizei St. Gallen

**Kriminalkommissär  
Markus Melzl**,  
Chef Medien und Information,  
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

**Dr. Silvia Steiner**, Staatsanwältin,  
Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

## Verlag:

Kriminalistik Verlag · Verlagsgruppe  
Hühlig Jehle Rehm, Postfach 10 28 69,  
Im Weiher 10, 69018 Heidelberg,  
Telefon 06221/489-416,  
Fax 06221/489-624.  
Internet <http://www.kriminalistik.de>.

## Geschäftsführer:

Clemens Köhler

**Programmleitung:** Dr. Martin Cramer

## Verlagsredaktion:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;  
e-mail: [judith.hamm@hjr-verlag.de](mailto:judith.hamm@hjr-verlag.de).

## Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 34 vom  
1. Januar 2007.

## Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2007: Inland: € 129,- +  
€ 20,- Versandkosten = € 149,-. Ausland:  
€ 129,- + € 26,- Versandkosten = € 155,-;  
sFr 235,- inkl. Versandkosten. Einzelheft  
€ 12,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für  
Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen  
Immatrikulationsbescheinigung):  
€ 70,- zzgl. Versandkosten. Alle Preise ver-  
stehen sich inkl. MwSt. Der Abonnement-  
preis wird im voraus in Rechnung gestellt.  
Der Abonnement kann bei Neubestellung  
innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch Mit-  
teilung an die Hühlig Jehle Rehm Verlags-  
gruppe widerrufen. Zur Fristwahrung  
genügt die rechtzeitige Absendung des  
Widerrufs (Datum des Poststempels). Das  
Abonnement verlängert sich zu den jeweils  
gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es  
nicht 8 Wochen vor Ablauf des Bezugszeit-  
raums schriftlich gekündigt wird. Bankver-  
bindung: Postbank Ludwigshafen (BLZ  
54 510 067) Kto. 4 799 673; Bad.-Würt.  
Bank (BLZ 67 220 020) Kto. 5 307 228 600.

## Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-  
träge – auch die bearbeiteten Gerichtsents-  
scheidungen und Leitsätze – sind urheber-  
rechtlich geschützt. Übersetzung, Nach-  
druck – auch von Abbildungen –, Vervielfäl-  
tigungen auf photomechanischem oder  
ähnlichem Wege oder im Magnettonver-  
fahren. Vortrag, Funk- und Fernseh-  
sendung sowie Speicherung in Datenverar-  
beitungsanlagen – auch auszugsweise – sind  
nur mit Quellenangaben und nach schriftlicher  
Genehmigung durch den Verlag ge-  
stattet. Namentlich gezeichnete Artikel  
müssen nicht die Meinung der Redaktion  
wiedergeben. Unverlangt eingesandte Ma-  
nuskrifte – für die keine Haftung übernom-  
men wird – gelten als Veröffentlichungsvor-  
schlag zu den Bedingungen des Verlages.  
Es werden nur unveröffentlichte Originalar-  
beiten angenommen. Die Verfasser erklä-  
ren sich mit einer nicht sinnentstellenden  
redaktionellen Bearbeitung einverstanden.  
Mit der Annahme eines Manuskriptes ge-  
hen sämtliche Verfügungs- und Verwer-  
tungsrechte auf den Verlag über.

## Vertrieb:

Rhenus Medien Logistik GmbH, Abo-  
Service, Jutta Müller, Justus-von-Liebig-Str. 1,  
D-86899 Landsberg, Tel. 08191/97000-641,  
Fax 08191/97000-103,  
e-mail: [jutta.mueller@rhenus.de](mailto:jutta.mueller@rhenus.de).

## Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz  
(Zahlungen, Adressänderungen):  
Ursula Meier, Giacomettistr. 1, CH-8049  
Zürich, Tel. Fax +41(0)443421991, e-mail:  
[kriminalistik@gmx.ch](mailto:kriminalistik@gmx.ch), Jahresabonnement  
sFr 235,- inkl. Versandkosten.

**Leitung Herstellung:** Horst Althammer

**Layout:** Cornelia Roth

## Satz/Druck:

Zimmermann Druck, Widukindplatz 2,  
58802 Balve